

P E N S I O N S R E G L E M E N T

Die Stiftung Tannacker erbringt im Rahmen von Statuten, Leitbild, Heimverordnung, Leistungsverträgen mit übergeordneten Behörden etc. optimale Betreuungs-, Beschäftigungs- und Freizeit-Dienstleistungen zu Gunsten ihrer Bewohnerinnen und Bewohnern. Damit nebst den üblichen direkten Zusammenarbeitsformen die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die Verantwortlichkeiten zwischen allen Beteiligten einheitlich und klar geregelt sind, erhält jede Bewohnerin und jeder Bewohner bzw. deren gesetzliche Vertretung sowie allenfalls direkt oder indirekt betroffene Dritte zusammen mit der Aufnahmebestätigung dieses Reglement ausgehändigt.

1. Eintritt / Probezeit / Austritt

- 1.1 Der Eintritt in die Stiftung Tannacker erfolgt nach einer schriftlichen Aufnahmebestätigung durch die Direktion.
- 1.2 Die ersten 6 Monate gelten als Probezeit. Diese kann bei Bedarf verlängert werden.
- 1.3 Während der Probezeit kann der Heimaufenthalt unter Beachtung einer siebentägigen Kündigungsfrist auf das jeweilige Ende einer Woche gekündigt werden.
- 1.4 Grundsätzlich können die einmal aufgenommenen Bewohnerinnen und Bewohner gemäss Leitbild nach Möglichkeit bis ans Lebensende in der Stiftung Tannacker verbleiben. Nach der Probezeit können beide Parteien unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalendermonates kündigen, wobei die Stiftung Tannacker eine Kündigung nur unter der Angabe von wichtigen Gründen ausspricht (wie bspw. Selbst- und Fremdgefährdung, Verhaltensweisen, welche für andere Bewohnerinnen und Bewohner nicht zumutbar sind sowie schwere und/oder medizinisch intensive Pflegebedürftigkeit).
- 1.5 Beim Austritt oder im Todesfall müssen die persönlichen Effekten innerhalb von 10 Tagen abgeholt werden.

2. Leistungskatalog der Stiftung Tannacker

- 2.1 Die Stiftung Tannacker ist bestrebt, den Bewohnerinnen und Bewohnern ein strukturiertes, der jeweiligen Behinderung angepasstes Tagesprogramm mit Beschäftigung und Freizeitgestaltung anzubieten. Die Stiftung Tannacker setzt neue Erkenntnisse sowohl in der Heil- und Sozialpädagogik als auch im medizinischen Bereich um.
- 2.2 Die Stiftung Tannacker erbringt insbesondere folgende Leistungen:
 - umfassende Betreuung
 - ausgewogene Ernährung (allenfalls Diät)
 - Beschäftigungs- und Freizeitangebote
 - Angemessene Pflege und ärztliche Behandlung auch im Krankheitsfall
 - Nachtpikettdienst und Nachtwache
 - Wäschebesorgung inkl. kleiner Flickarbeiten
 - Ganzjahresbetrieb
 - Durchführung von Ferienlager
- 2.3 Zimmer

- Ein- und/oder Zweibett-Zimmer mit einer Grundausstattung.
- Persönliche Einrichtungen sind, sofern es die Platzverhältnisse zulassen, erwünscht.
- Die Zuteilung und allfällige Umteilung der Zimmer erfolgt durch die zuständige Bereichsleitung.
- Es besteht kein Preisunterschied zwischen Einer- und Zweierzimmer.

3. Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren Vertretungen

3.1 Rechte:

- Anspruch auf die vorerwähnten Leistungen.
- Empfangen von Besuchern (vorgängige Anmeldung erwünscht).
- Anregungen und Reklamationen an die Direktion.
- Beschwerdeführung zuhanden des Stiftungsrates und/oder der Ombudsstelle für Heimfragen.
- Aufsichtsrechtliche Anzeige bei der Kantonalen Fürsorgedirektion.
- Rechtzeitige Information durch die Stiftung Tannacker über wichtige Vorkommnisse wie bspw. medizinisch-therapeutische Massnahmen, Wechsel von Bezugspersonen- oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

3.2 Pflichten:

- Befolgen und Einhalten von Anordnungen.
- Rechtzeitiges Retournieren der Ferien- und Wochenendplanungen.
- Melden von Änderungen bei Einkommens- und Vermögensverhältnissen an die Direktion.
- Melden von Wechseln bei den gesetzlichen Vertretungen und Bezugspersonen.
- Teilnahme an periodischen Gesprächen mit den zuständigen Betreuungspersonen.
- Rechtzeitiges Bezahlen der Pensionsrechnung sowie weiterer Rechnungen.

4. Persönlichkeitsschutz

Um die Jahresberichte, den Heimprospekt, die interne Tonbildschau, Ausbildungsdokumente aber auch um unsere Webseite ansprechend gestalten zu können, sind wir immer wieder auf Fotos von den Bewohnerinnen und Bewohnern angewiesen.

Ohne schriftlichen Einwand der gesetzlichen Vertretungen gehen wir davon aus, dass eine Veröffentlichung von Bildern inkl. Namen akzeptiert wird.

5. Medizinische Versorgung

- 5.1 Die pflegerischen Leistungen der Stiftung Tannacker richten sich grundsätzlich nach der Pflegebedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner.
- 5.2 Physiotherapie erfolgt nur, wenn sie medizinisch indiziert und somit ärztlich verordnet worden ist. (Die Abrechnung erfolgt über die Krankenkasse.)
- 5.3 Grundsätzlich ist der Hausarzt für die medizinische Versorgung gemäss Art. 10 Heimverordnung des Kantons Bern zuständig. Die freie Arztwahl ist nur in begründeten Ausnahmen möglich. Der Hausarzt zieht allenfalls Spezialärzte bei. Die behandelnden Ärzte entscheiden über eine allfällige Verlegung in ein Spital oder eine Klinik.
- 5.4 Die Verordnungen des Hausarztes sind für die Stiftung Tannacker und alle Beteiligten massgebend und verbindlich.
- 5.5 Der Hausarzt kann auf Antrag der Direktion und mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretungen Sicherheitsmassnahmen veranlassen (bspw. Fixieren von gefährdeten Bewohnerinnen und Bewohnern am Bett während der Nacht etc.)
- 5.6 Bei Spitalaufenthalten ist grundsätzlich das Spitalpersonal für die medizinische Betreuung zuständig. Die Leitung des medizinischen Dienstes der Stiftung Tannacker spricht sich über eine begleitende Betreuung mit der Pflegedienstleitung des Spitals ab. Eine über das übliche Mass hinausgehende Betreuung (bspw. Nachtwache im Spital) kann von der Stiftung Tannacker nicht übernommen werden.

- 5.7 Rezeptpflichtige Medikamente werden nur auf schriftlich vorgelegte ärztliche Verordnung hin abgegeben.
- 5.8 Medikamente werden in der Regel durch die Stiftung Tannacker besorgt.
- 5.9 Falls Bewohnerinnen und Bewohner, Eltern und/oder gesetzliche Vertretungen etc. die vorerwähnten Vorschriften ignorieren oder nicht befolgen, lehnt die Stiftung Tannacker jegliche Verantwortung ab.

6. Zusammenarbeit mit Eltern, Angehörigen, gesetzlichen Vertretern etc.

- 6.1 Mit dem Eintritt delegieren die Eltern oder gesetzlichen Vertretungen die Betreuungs- und Aufsichtspflicht an die Stiftung Tannacker.
- 6.2 Die Stiftung Tannacker ist für ihren gesamten Betrieb und damit für das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner sowie für das Personal etc. verantwortlich. In besonderen Fällen können Anweisungen an die Eltern, gesetzlichen Vertretungen etc. erteilt werden, falls dies die betrieblichen Bedürfnisse erfordern.
- 6.3 Ansprechpersonen in der Stiftung Tannacker sind grundsätzlich die Bezugspersonen.
- 6.4 Mindestens alle 3 Jahre findet eine Standortbestimmung zwischen den Eltern resp. den gesetzlichen Vertretungen und den Bezugspersonen statt.
- 6.5 In Konfliktfällen bzw. bei unvereinbaren Standpunkten und wo es die Situation dringend erfordert, kann die Bereichsleitung oder die Direktion beigezogen werden (siehe dazu auch unter Ziff. 3.1),

7 Finanzielles

- 7.1 Die Berechnung des Pensionspreises richtet sich nach den Weisungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (Tarif in subventionsberechtigten Institutionen für Menschen mit einer Behinderung). Der Pensionspreis ist von der Schwere der Behinderung und vom Einkommen der Bewohnerinnen und Bewohner abhängig. Die individuelle Berechnung des Pensionspreises wird von der Institution abgegeben.
- 7.2 Externe Bewohnerinnen und Bewohner bezahlen 1/3 des internen Pensionspreises.
- 7.3 Die Hilflosenentschädigung (HE) ist im Pensionspreis inbegriffen. Eine Kopie der IV-Verfügung ist der Stiftung Tannacker abzugeben.
- 7.4 Zusatzleistungen wie nicht krankenkassenpflichtige Medikamente, Ferienlager, individuelle Transporte, Coiffeur, Fusspflege, Kleideranschaffungen, -änderungen, und -kennzeichnung etc. sowie besondere Freizeitangebote werden nach dem Einreichen einer Kostengutsprache separat in Rechnung gestellt.
- 7.5 Windeln bezieht die Stiftung Tannacker bei der Stiftung Cerebral. Die Stiftung Cerebral übernimmt die Rechnungsstellung.
- 7.6 Ändern sich die finanziellen Verhältnisse oder der Schweregrad der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit, muss der Pensionspreis angepasst werden.
- 7.7 Abwesenheiten werden wie folgt in Rechnung gestellt:
 - Wochenende (Samstag und Sonntag) und allgemeine Feiertage sofern die Stiftung Tannacker geöffnet ist: 60% der Grundtaxe.
 - Bei anderen Abwesenheiten (Ferien, Krankheiten, externe Lager, etc.) bis zu 25 Tagen pro Kalenderjahr wird ebenfalls 60% der Grundtaxe verrechnet.
 - Bei Abwesenheiten von über 25 Tagen wird der gesamte Pensionspreis abzüglich Essensbeitrag in Rechnung gestellt.
 - Bei Klinik-, Spital- und Kuraufenthalten (inkl. Wochenenden) wird der gesamte Pensionspreis abzüglich Essensbeitrag verrechnet.

7.8 Rechnungsstellung:

Die Pensionsrechnungen werden monatlich den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretungen per Post zugestellt und sind bis zum Ende des betreffenden Monats zu begleichen. Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % zum Rechnungsbetrag hinzugeschlagen.

7.9 Taschengeld:

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben Anspruch auf ein angemessenes Taschengeld. Dieses Taschengeld wird durch die Bezugsperson verwaltet und den Bewohnerinnen und Bewohnern abgegeben. Falls das Taschengeld durch die Stiftung Tannacker vorschüssig ausbezahlt wird, wird es zusammen mit der Pensionsrechnung in Rechnung gestellt.

8. Versicherung

- 8.1 Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen sich selber gegen die Risiken Unfall und Krankheit versichern. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) wird die Krankenkassenverbilligung mit der EL zusammen ausbezahlt.
- 8.2 Es wird empfohlen, für die Bewohnerinnen und Bewohner eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- 8.3 Haftungen für Schäden, welche Bewohnerinnen und Bewohner trotz gebotener Beaufsichtigung verursachen, werden von der Stiftung Tannacker nicht übernommen.
- 8.4 Die Stiftung Tannacker lehnt weitergehend sämtliche Ansprüche ab, die infolge Verletzung oder Nichtbefolgung dieser Bestimmungen oder individueller Anweisungen entstanden sind.

Inkraftsetzung:

Der Stiftungsrat hat dieses Reglement an der Sitzung vom 27. März 2008 genehmigt. Es ersetzt das Pensionsreglement vom 5. Dezember 2002 und wird auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin des Stiftungsrates:

B. Keiser

Der Heimleiter:

P. Rosatti

Moosseedorf, 27. März 2008